

# Satzung über die Wohnungserhebungen der Stadt Erlangen bezüglich des „Erlanger Mietspiegels“ (Mietspiegelsatzung – MietS)

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Art und Zweck der Erhebung .....	2
§ 2 Erhebungssachverhalte .....	2
§ 3 Durchführung und Erhebung .....	2
§ 4 Hilfsmerkmale .....	2
§ 5 Unterrichtung .....	3
§ 6 Geheimhaltung .....	3
§ 7 Veröffentlichung .....	3
§ 8 Inkrafttreten .....	3

# **Satzung über die Wohnungserhebungen der Stadt Erlangen bezüglich des „Erlanger Mietspiegels“ (Mietspiegelsatzung – MietS)**

vom 29.06.2006 i. d. F. vom 16.05.2018 / In Kraft getreten am 15.06.2018  
(Die amtlichen Seiten Nr. 14 vom 13.07.2006 und Nr. 12 vom 14.06.2018)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) und Art. 23 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) folgende Satzung:

## **§ 1 Art und Zweck der Erhebung**

- (1) Die Stadt Erlangen führt auf Stichprobenbasis in periodischen Abständen eine Wohnungserhebung durch.
- (2) Zweck der Erhebung ist es, regelmäßig ein aktuelles und wirklichkeitsgetreues Bild über den Erlanger Wohnungsmarkt zu gewinnen und mit diesen Angaben einen Mietspiegel für die Stadt Erlangen zu erstellen bzw. fortzuschreiben.

## **§ 2 Erhebungssachverhalte**

Die Erhebungssachverhalte sind

- a) Angaben zum Mietverhältnis,
- b) Angaben zur Größe, Ausstattung und Lage der Wohnung im Gebäude, sowie zum Mietpreis
- c) Angaben zum Gebäude und zur Wohnumgebung
- d) Angaben zum Energieverbrauch – falls erhältlich

## **§ 3 Durchführung und Erhebung**

- (1) Die Erhebungen werden bei einer repräsentativen Auswahl von Wohnungen (= Erhebungseinheiten) bei Wohnungsinhabern und/oder Wohnungseigentümern und/oder Wohnungsverwaltern durchgeführt.
- (2) Die zu erfragenden Angaben sind freiwillig.
- (3) Auswahlgrundlagen sind die Statistische Gebäudedatei, das Melderegister und die städtische Hausgebühren-datei. Es werden jeweils Stichproben gezogen. Die Angaben können schriftlich, mündlich oder elektronisch erhoben werden.

## **§ 4 Hilfsmerkmale**

Hilfsmerkmale sind Namen und Anschriften von Wohnungsinhabern, Wohnungseigentümern und Wohnungsverwaltern. Sie werden von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert und nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Befragung, gelöscht.

## **§ 5 Unterrichtung**

Die zu Befragenden sind schriftlich über die Sachverhalte nach Art. 19 BayStatG zu unterrichten. Interviewer haben sich entsprechend Art.14 BayStatG auszuweisen.

## **§ 6 Geheimhaltung**

Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach Art. 17 BayStatG. Für ihre Verarbeitung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Statistiksatzung der Stadt Erlangen.

## **§ 7 Veröffentlichung**

- (1) Die Ergebnisse der Erhebung sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen (Mietspiegel).
- (2) Der Mietspiegel wird in gedruckter Form gegen eine Schutzgebühr abgegeben. Darüber hinaus wird der Mietspiegel digital im Internet kostenlos zur Verfügung gestellt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in „Die amtlichen Seiten“ der Stadt Erlangen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wohnungserhebungen der Stadt Erlangen bezüglich des „Erlanger Mietspiegels“ vom 06. August 1996 i. d. F. vom 09.03.2000 (Amtsblatt Nr. 17 vom 15.08.1996 und den amtlichen Seiten Nr.6 vom 16.03.2000) außer Kraft.